

Gem. § 5 Abs. 2 der "BKR-Bundesregelung Bürgschaften" ist die Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH verpflichtet, bei Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro, bestimmte Daten in Zusammenhang mit der Beihilfegewährung zu veröffentlichen. Dabei handelt es sich um die in Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 genannten Informationen bzgl. des Beihilfeempfängers.

Name Empfänger	Art des Unternehmens	Region	Wirtschaftszweig (NACE)	Beihilfeelement in €	Beihilfeinstrument	Tag der Gewährung	Ziel der Beihilfe	Bewilligungsbehörde
INMENA GmbH	KMU	DE134	Großhandel mit sonstigen Maschinen (46.69.2)	455.000	Bürgschaft	07.12.2022	Finanzierung Betriebsmittel	Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH